

Protokoll
über das Ergebnis der Verhandlungen
zwischen den österreichischen Sozialversicherungsträgern und der
Gewerkschaft GPA Wirtschaftsbereich 20 bzw. der Gewerkschaft VIDA
Fachbereich Gesundheit am 5. Dezember 2023

Änderungen der Dienstordnungen

1. Gehaltserhöhung 2024

Alle Gehalts- und Lohnansätze werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 linear um 9,15 % erhöht. Die Laufzeit beträgt zwölf Monate. Bei der Neuberechnung der Schemata wird der sich jeweils für die Bezugsstufe 9 (bei der Gehaltsgruppe B V des Gehaltsschemas der DO.B: Bezugsstufe 5) ergebende Betrag auf zehn Cent aufgerundet, der Vorrückungsbetrag wird auf zehn Cent kaufmännisch gerundet.

Die Zulagenbemessungsgrundlagen gemäß Anlagen 1 bis 3 zur DO.A sowie gemäß Anlage 1 zur DO. B werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 um 9,15 % erhöht – der sich ergebende Betrag wird auf zehn Cent aufgerundet.

Die Anlagen 5 der DO.A, 3 der DO.B und 3 der DO.C werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 um 9,15 % erhöht.

2. Anpassung der DO-Pensionen für das Jahr 2024

Die Leistungen nach dem Pensionsrecht des Abschnitt IV werden für 2024 nicht gem. §§ 102 DO.A, 94 DO.B und 88 DO.C angepasst, sondern gemäß §§ 790 ASVG. § 263 DO.A in Verbindung mit Anlage 14 DO.A., § 227 DO.B in Verbindung mit Anlage 12 DO.B. und § 220 DO.C in Verbindung mit Anlage 11 DO.C. sind nicht anzuwenden.

3. Inhaltliche Änderungen

Inkrafttreten mit 1. Jänner 2024, soweit nicht ein anderes Datum angeführt ist.

- Ergänzung der Bestimmungen zum Jubiläumsgeld, sodass anstelle der finanziellen Zuwendung ein Verbrauch in Freizeit möglich ist. (3 Beilagen I. 1c)
- Einführung der Möglichkeit mehr als dreimal ein Freijahr zu nehmen (Anlage 8 DO.A, korrespondierende Bestimmungen DO.B, DO.C) (3 Beilagen I. 1d)
- Möglichkeit nach § 29 DO.B eine Kündigungsfrist für Ärztinnen und Ärzte gem. § 20 Abs. 4 AngG zu vereinbaren. (Beilage II. 7)

- Anpassung der Einreibungsbestimmung der Küchen- und Wirtschaftsleiter:innen in Gehaltsgruppe D, Dienstklasse II statt Gehaltsgruppe D, Dienstklasse I (§ 37d DO.A), eingeschränkt auf PVA (Beilage I. 3g)
- BV-Ermächtigung für eine Anpassung der Zulage für Gruppenleiter:innen und deren Stellvertreter:innen im Leistungsbereich gem. § 44 (1b) DO.A, die keine Auswirkung auf weitere Zulagen, Mehrarbeitszeit, Überstunden oder Reisezeitabgeltung (§ 44 (1b) DO.A) hat. (Beilage I. 3j)
- BV-Ermächtigung für eine abweichende Regelung der Fachzulage für in Gehaltsgruppe C oder D einzureihende Angestellte gem. 45 (1) DO.A im Ausmaß von 3% bis 5%. (Beilage I. 3k)
- BV-Ermächtigung für die Anpassung der Abgeltung des zeitlichen Mehraufwandes bei Dienstreisen in § 59c (4) DO.A. (siehe Beilage I. 3j)
- Erhöhung des Gehalts der Psycholog:innen in Ausbildung (§ 68e DO.A) (Beilage I. 3s)
- Ausweitung der Regelungen im Zusammenhang mit Überlassungen an die SVPK als Beschäftigterbetrieb (Beilage II. 14e)
- Erhöhung der Beitragssätze (DG und DN) für die SV-Pensionskasse (8 Beilagen I. 3x)
- Höherreihung des Reinigungspersonals in Krankenanstalten von Lohngruppe B, Dienstklasse I in Lohngruppe C, Dienstklasse I analog dem Stubenpersonal (DO.C) (Beilage I. 3z)
- Erhöhung Funktionszulage für regionale Verwaltungsleitung („Spitalsmanager:in“) in der AUVA (Beilage II. 8c)
- Schaffung einer Einreibungsbestimmung für Arbeitsmedizinische Assistenz der AUVA in Gehaltsgruppe E, Dienstklasse I, DO.A (Beilage II. 8d)
- Ergänzung des § 37c Abs. 3 lit. j DO.A um den Wortlaut "und der AUVA" zu ergänzen (Beilage II. 8e)
- Anpassung der Fachzulage für Lehrlingsbetreuer:innen/-ausbildner:innen (Beilage II. 8f)
- Abbildung des Regionenmodells des EZKSL in der ÖGK (gemäß Verwaltungsratsbeschluss der ÖGK) (Beilage(n) II. 8g)
- DO.B: Abbildung der Themenfeldleitungen in der ÖGK und PVA im Medizinischen Dienst; Einreibungsbestimmung für ÄrztInnen in der SV, die ein Themenfeld leiten; Inkrafttreten: 1.10.2023 (Beilage II. 8h)
- § 1 Abs 4 Z 3 DO.B: Die Ausnahme von der DO.B soll ab 1.11.2023 befristet bis 31.12.2026 bei einer Beschäftigung von bis zu 350 Stunden pro Kalenderjahr greifen (statt nur bis 108 Stunden pro Kalenderjahr) (Beilage II. 8j)
- Streichung des Analogieverbots bei den Einreibungsbestimmungen. (Befristet und eingeschränkt auf die ÖGK) (Beilage II. 9)

- Anrechenbare Vordienstzeiten – befristete „Öffnungsklausel“ in Dauerrecht überführen DO.A und DO.C – die „Kann-Bestimmungen“ (30%- oder 50%ige Anrechnung weiterer Zeiten) soll ins Dauerrecht überführt werden. (2 Beilagen II. 10)
- Einreihung der medizinischen Verwaltungsassistenten in C II (Beilage I. 3b)
- Abbildung neuer medizinischer Berufe, eingeschränkt auf die ÖGK (Beilage II. 8i)
- Erleichterung Nebenerwerbstätigkeit als Vertrags(fach)arzt:ärztin (Beilage II. 8ia)
- Möglichkeit für DN, auf den Fahrtkostenzuschuss gem. §58 DO.A, §50c DO.B bzw. 46b DO.C zu verzichten, sofern ein Klimaticket vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt wird; durch entsprechende Anmerkungen in den Erläuterungen. (Beilage II. 4)

4. Redaktionelle Änderungen

- Klarstellung, dass Staatsangehörige der Schweizer Eidgenossenschaft Unionsbürgern gleichgestellt sind. (Beilage III. 1a)
- Tag- und Übernachtungsgeld: Gleichstellung bei der Hotelkostengrenze mit den Funktionär:innen (3 Beilagen III. 1d)

5. Gesprächszusagen / Feststellungen

- Als Grundlage für die nächste KV-Verhandlung wird die rollierende Inflation November 2023 bis Oktober 2024 herangezogen.
- Zu Mangelberufen (zB Ärzt*innen, Gesundheitsberufe, IT-Berufe, usw.) können bei Bedarf während des Jahres 2024 Verhandlungen stattfinden.
- Festgehalten wird, dass durch die vereinbarte PK-Beitragserhöhung der Sideletter vom 6. Juni 2017 vollständig erfüllt ist.
- Die Auswirkung der Gesetzeslage zur Pensionsanpassung 2024 auf Dienstordnungspensionisten mit Pensionsantritt 2024 wird mit Rechenbeispielen geprüft und allenfalls einer Lösung zugeführt. Es wird geprüft, inwiefern § 34 APG Auswirkung auf die Höhe der mit Stichtag 2024 anfallenden Pensionen hat unter besonderem Augenmerk auf soziale Gestaltung. Für die erstmalige Anpassung einer Leistung nach Abschnitt IV kommt in den Jahren 2024 und 2025 § 783 Abs. 3 ASVG zur Anwendung.
- Sofern der „Pflegebonus“ in Höhe von € 137,50 vom Jahr 2023 für die in § 3 Abs. 1 EEZG genannten DienstnehmerInnen auch gesetzlich mit gleichbleibenden Konditionen für den Zeitraum vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024 verlängert wird, soll nach entsprechender Verlautbarung im RIS auch der mit der 110. Änderung der DO.A eingeführte EEZG Pflegebonus der DO.A (vgl. §§ 305 u. 306 DO.A) für das Jahr 2024 verlängert werden.

Die Büros der Sozialpartner werden ermächtigt, allfällige redaktionelle Berichtigungen vorzunehmen.

Für die Dienstgeberseite

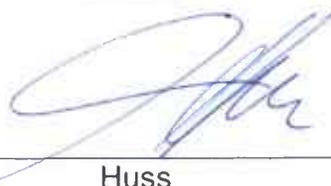


Reischl



Lehner

Herz



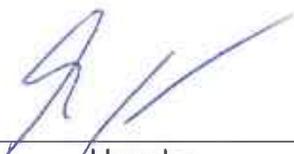
Huss

Krenn



Burz

Für die Gewerkschaften



Hassler



Wagner



Selimi



Hirsch



Kahl